



# **Richtlinie zur Kundenkategorisierung**

Version 1.2 - Zuletzt aktualisiert – 07 November 2017

## 1.0 Allgemeines

Laut dem Gesetz Nr. 144 (I)/2007 über die Ausübung von Anlagetätigkeiten, das Gesetz über regulierte Märkte und andere damit zusammenhängende Angelegenheiten, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz“), ist GBE brokers Ltd („das Unternehmen“) verpflichtet, seine Kunden in eine der folgenden drei Kategorien einzuteilen: Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

Folglich wird das Unternehmen bei der Prüfung eines Antrags auf Eröffnung eines Kontos einen potenziellen Kunden anhand der vom betreffenden Kunden zur Verfügung gestellten Informationen in eine der folgenden Kategorien einstufen.

### Kategorien:

„**Privatkunde**“ ist ein Kunde, der kein professioneller Kunde im Sinne von Ziffer 2 weiter unten und keine geeignete Gegenpartei ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatkunden das höchstmögliche Schutzniveau genießen.

„**Professioneller Kunde**“ ist ein Kunde, der über die Erfahrung, das Wissen und die Sachkenntnis verfügt, um seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die Risiken, die er eingeht, richtig einzuschätzen, wie weiter unten ausführlich beschrieben (siehe Ziffern 2 und 3).

„**Geeignete Gegenpartei**“ ist eine der folgenden Rechtspersonen, denen gegenüber ein Kreditinstitut oder ein Wertpapierhaus Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder mit der Ausführung solcher Aufträge und/oder dem Handel für eigene Rechnung erbringt: Cyprus Investment Firms (zyprische Investmentgesellschaften, CIF) und sonstige Wertpapierhäuser, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften sowie andere Finanzinstitute, die von einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht oder dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats reguliert werden, Unternehmen, die von der Anwendung des Gesetzes über Wertpapierdienstleistungen und - Tätigkeiten und regulierte Märkte von 2007 in der jeweils gültigen Fassung und/oder anderen Rechtsvorschriften ausgenommen sind, nationale Regierungen und ihre entsprechenden Stellen, einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die sich mit der Staatsverschuldung befassen, Zentralbanken und supranationale Organisationen.

## 2.0 Standardmäßige Einstufung als professionelle Kunden

- a) Folgende Rechtspersonen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen, werden per se als professionelle Kunden klassifiziert:
- Rechtspersonen, die zugelassen oder reguliert werden müssen, um auf den Finanzmärkten tätig zu sein, wie z. B.:
  - Kreditinstitute
  - Investmentgesellschaften
  - Sonstige zugelassene oder regulierte Finanzinstitute
  - Versicherungsgesellschaften
  - Kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Systeme
  - Pensionskassen und deren Verwaltungsgesellschaften
  - Händler für Waren- und Rohstoffderivate
  - Lokale Unternehmen: Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, die ausschließlich darin bestehen, auf den Märkten für Finanzterminkontrakte oder -optionen oder andere Derivate und auf den Kassamärkten ausschließlich für eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen, um Positionen auf den Derivatemärkten abzusichern, oder die im Namen anderer Teilnehmer dieser Märkte handeln oder für diese Teilnehmer Kurse stellen und die durch Clearingteilnehmer derselben Märkte garantiert werden, wenn die Verantwortung für die Erfüllung der von diesen Unternehmen geschlossenen Verträge von Clearingmitgliedern derselben Märkte übernommen wird.
  - Sonstige institutionelle Anleger
- b) Großunternehmen, die zwei der folgenden Größenanforderungen auf Portfoliobasis erfüllen:
- Bilanzsumme von mindestens EUR 20.000.000
  - Nettoumsatz von mindestens EUR 40.000.000
  - Eigenkapital von mindestens EUR 2.000.000
- c) Nationale und regionale Regierungen, öffentliche Einrichtungen zur Verwaltung der Staatsverschuldung, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen

- d) Sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit darin besteht, in Finanzinstrumente zu investieren, einschließlich Unternehmen, die sich der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanztransaktionen widmen.

Die oben genannten Rechtspersonen gelten per se als professionelle Kunden. Wenn der Kunde eines der oben genannten Kriterien erfüllt, informiert das Unternehmen ihn daher vor der Erbringung von Dienstleistungen darüber, dass der Kunde auf der Grundlage der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und als solcher behandelt wird, es sei denn, das Unternehmen und der Kunde vereinbaren etwas anderes (siehe Ziffer 4 unten).

### **3. Nicht-professionelle Kunden, die auf Anfrage als professionelle Kunden behandelt werden können**

#### **3.1 Allgemeines**

Kunden, die nicht in Ziffer 2 oben erwähnt sind, einschließlich öffentlicher Einrichtungen und Privatanleger, können ebenfalls als professionelle Kunden behandelt werden und somit auf einen Teil des vom Gesetz gewährten Schutzes verzichten.

Das Unternehmen ist berechtigt, solche Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten Kriterien und Verfahren erfüllt sind. Es sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Kunden über Marktkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die mit denen von Kunden der Kategorien aus Ziffer 2 vergleichbar sind. Der Verzicht auf den ihnen gewährten Schutz ist daher nur dann als gültig anzusehen, wenn durch eine angemessene Beurteilung der Sachkenntnis, Erfahrung und des Wissens des Kunden durch das Unternehmen hinreichend sichergestellt ist, dass dieser Kunde angesichts der Art der beabsichtigten Geschäfte oder Dienstleistungen in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Der Eignungstest für Führungskräfte und Direktoren von Unternehmen, die gemäß den Richtlinien im Finanzbereich zugelassen sind, kann als Beispiel für die Beurteilung von Kompetenzen und Kenntnissen angesehen werden. Bei KMU muss die oben beurteilte Person identisch mit der Person sein, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens durchzuführen.

Aus diesem Grund führt das Unternehmen einen Eignungstest durch, um die Kompetenzen und Kenntnisse dieser Personen zu bewerten.

### 3.2 Beurteilung

Im Zuge der oben genannten Beurteilung müssen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Der Kunde hat auf dem jeweiligen Markt Geschäfte in bedeutendem Umfang und mit einer durchschnittlichen Häufigkeit von 10 Transaktionen pro Quartal in den vergangenen vier Quartalen durchgeführt.
- Der Bestand an Finanzinstrumenten des Kunden, der als Bardepots und Finanzinstrumente definiert ist, übersteigt 500.000 Euro;
- Der Kunde arbeitet seit mindestens einem Jahr im Finanzsektor in einer Stellung, die Kenntnisse über die beabsichtigten Geschäfte oder Dienstleistungen erfordert oder hat in der Vergangenheit eine solche Stelle bekleidet.

Bei KMU muss die oben beurteilte Person identisch mit der Person sein, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens durchzuführen.

### 3.3 Verfahren

Die oben definierten Kunden können nur dann auf die Vorteile der ausführlichen Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn das folgende Verfahren eingehalten wird:

- Der Kunde erklärt gegenüber dem Unternehmen schriftlich, dass er als professioneller Kunde behandelt werden möchte, entweder im Allgemeinen oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder -transaktion oder eine bestimmte Art von Transaktion oder Produkt.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, den Kunden in Schriftform eindeutig darauf hinzuweisen, dass ihm dadurch möglicherweise Schutzrechte und Anlegerentschädigungsrechte verloren gehen könnten.
- Der Kunde muss in einem separaten, vom Hauptvertrag abgetrennten Dokument schriftlich erklären, dass er sich der Folgen des Verlustes derartiger Schutzrechte bewusst ist.

- Vor der Entscheidung über die Annahme eines Verzichtsantrags muss das Unternehmen alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass der Kunde, der die Einstufung als professioneller Kunde beantragt, die oben genannten Anforderungen erfüllt.

Kunden, die als professionelle Kunden behandelt werden möchten, können das Formular „Antrag auf Änderung des Kundenstatus“ auf der Website des Unternehmens verwenden.

### **3.4 Fortlaufende Information des Unternehmens**

Alle Kunden sind dafür verantwortlich, das Unternehmen über alle Änderungen auf dem Laufenden zu halten, die sich auf Ihre aktuelle Kategorisierung auswirken könnten.

Wenn das Unternehmen jedoch Kenntnis davon erlangt, dass der Kunde die ursprünglichen Voraussetzungen für eine professionelle Behandlung nicht mehr erfüllt, muss das Unternehmen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

### **4.0 Professionelle Kunden, die als Privatkunden behandelt werden wollen**

Es wird darauf hingewiesen, dass professionelle Kunden gemäß Ziffer 2 die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Behandlung als nicht-professionelle Kunden zu stellen und stattdessen als Privatkunden eingestuft zu werden, um ein höheres Schutzniveau zu genießen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als professioneller Kunde eingestuft wird, ein höheres Schutzniveau zu fordern, wenn er der Ansicht ist, dass er die damit verbundenen Risiken nicht richtig einschätzen oder bewirtschaften kann.

Dieses höhere Schutzniveau wird gewährt, wenn ein Kunde, der als professioneller Kunde eingestuft wird, mit dem Unternehmen schriftlich vereinbart, nicht als professioneller Kunde im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln behandelt zu werden.

In einer solchen Vereinbarung muss festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere konkrete Dienstleistungen oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Produkt- oder Transaktionsarten gilt.

## 5. Geeignete Gegenpartei

Eine geeignete Gegenpartei ist ein Unternehmen, das unter die Kategorien (a), (b) und (c) derjenigen Kunden fällt, die per se als professionelle Kunden eingestuft werden (siehe Ziffer 2 oben).

Darüber hinaus gilt die Kategorie „Geeignete Gegenpartei“ nur für folgende Wertpapierdienstleistungen:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen
- Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden
- Geschäfte für eigene Rechnung

Auf Verlangen kann das Unternehmen auch Kunden als geeignete Gegenpartei anerkennen, die einer Kategorie angehören, die gemäß dem Eignungstest als professionelle Kunden anzusehen sind (siehe Ziffer 4 oben). In diesem Fall wird die betreffende Firma jedoch nur in Bezug auf die Dienstleistungen oder Geschäfte, für die es als professioneller Kunde behandelt werden könnte, als geeignete Gegenpartei behandelt.

Bei Geschäften, bei denen die potenzielle Gegenpartei in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, stuft das Unternehmen die andere Firma auf den Status, den es gemäß der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Firma ihren Sitz hat, innehat, zurück.

## 6.0 Antragsarten für eine Änderung der Einstufung

Für den Fall, dass ein Kunde seine Einstufung ändern möchte, können folgende Anträge an das Unternehmen gerichtet werden:

- a) Ein Privatkunde kann beantragen, dass er als professioneller Kunde eingestuft wird. Der Kunde akzeptiert daher ein niedrigeres Schutzniveau (siehe Ziffer 3 oben).

- b) Ein professioneller Kunde kann beantragen, als Privatkunde kategorisiert zu werden. Der Kunde erhält dadurch ein höheres Schutzniveau (siehe Ziffer 4 oben). Ein professioneller Kunde kann beantragen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, wodurch sein Schutzniveau sinkt (siehe Ziffer 5 oben).
- c) Eine geeignete Gegenpartei kann beantragen, als professioneller Kunde oder Privatkunde eingestuft zu werden. Der Kunde erhält dadurch ein höheres Schutzniveau (siehe Ziffer 5 oben).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen nicht verpflichtet ist, einem Antrag auf Behandlung als nicht professioneller Kunde oder als nicht geeignete Gegenpartei zuzustimmen. Darüber hinaus kann das Unternehmen auf eigene Initiative professionelle oder Privatkunden als geeignete Gegenpartei einstufen oder Privatkunden als professionelle Kunden.

Kunden, die ihre Kundenkategorisierung ändern möchten, können das Formular „Antrag auf Änderung des Kundenstatus“ auf der Website des Unternehmens verwenden.

## 7.0. Schutzrechte

### 7.1 Privat- und professionelle Kunden

Wenn das Unternehmen einen Kunden als Privatkunden einstuft, hat der Kunde kraft Gesetz Anspruch auf ein höheres Schutzniveau, als wenn der Kunde als professioneller Kunde eingestuft würde. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Privatkunden folgende Schutzrechte in Anspruch nehmen können (Liste ist nicht erschöpfend):

- a) Ein Privatkunde erhält ausführlichere Informationen über das Unternehmen, seine Dienstleistungen, seine Finanzinstrumente und deren Performance, die Art und Risiken von Finanzinstrumenten, ihre Kosten, Kommissionen, Gebühren und Abgaben sowie über die Sicherung von Kundenfinanzinstrumenten und Kundengeldern, einschließlich einer Zusammenfassung aller relevanten Anlegerentschädigungs- oder Einlagensicherungssysteme, soweit anwendbar.



- b) Erbringt das Unternehmen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen und/oder der Ausführung von Kundenaufträgen und/oder dem Handel auf eigene Rechnung, so holt das Unternehmen von einem Privatkunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Anlagegebiet, die für die jeweilige Art der angebotenen oder nachgefragten Produkte oder Dienstleistungen relevant sind, ein, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, beurteilen zu können, ob die geplante Wertpapierdienstleistung oder das geplante Produkt für den Kunden angemessen ist. Falls das Unternehmen aufgrund der erhaltenen Informationen der Ansicht ist, dass das Produkt oder die Dienstleistung für einen Privatkunden nicht geeignet ist, wird sie den Kunden entsprechend in Kenntnis setzen. Bitte beachten Sie, dass das Unternehmen nicht verpflichtet ist, die Angemessenheit in bestimmten, durch das Gesetz 144 (I)/2007 geregelten Fällen, zu beurteilen (z. B., aber nicht auf diese Situation beschränkt, wenn es sich um ein nicht komplexes Finanzinstrument auf Ausführungsbasis handelt).

Andererseits ist das Unternehmen berechtigt, davon auszugehen, dass ein professioneller Kunde über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu verstehen, die mit diesen bestimmten Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften oder Arten von Transaktionen oder Produkten verbunden sind, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft ist. Daher muss das Unternehmen im Gegensatz zur Situation bei Privatkunden in der Regel keine zusätzlichen Informationen vom Kunden einholen, um die Angemessenheit der Produkte und Dienstleistungen zu beurteilen, für die er als professioneller Kunde eingestuft wurde.

- c) Bei der Ausführung von Kundenaufträgen muss das Unternehmen alle angemessenen Schritte unternehmen, um die sogenannte „bestmögliche Ausführung“ der Kundenaufträge zu erreichen, d. h. das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden erzielen.

Führt das Unternehmen einen Auftrag eines Privatkunden aus, so wird das bestmögliche Ergebnis anhand des Gesamtbetrags, der den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten umfasst, ermittelt. Letztere beinhalten alle dem Kunden entstandenen Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie alle sonstigen

Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, zu entrichten sind. Das Unternehmen wird den Privatkunden so schnell wie möglich über die Ausführung eines Auftrags benachrichtigen, spätestens jedoch am ersten Werktag nach der Ausführung oder, wenn das Unternehmen die Bestätigung durch einen Dritten erhält, gegebenenfalls spätestens am ersten Werktag nach Eingang der Bestätigung des Dritten.

Professionelle Kunden haben auch Anspruch auf eine Auftragsbestätigung für die Ausführung ihrer Aufträge, jedoch ist kein konkreter Zeitrahmen für die Übermittlung dieser Information an den professionellen Kunden vorgegeben. Diese Bestätigung wird jedoch unverzüglich übermittelt.

- d) Das Unternehmen muss Privatkunden über wesentliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausführung ihres Auftrags bzw. ihrer Aufträge in Kenntnis setzen, sobald es von der Schwierigkeit erfahren hat.
- e) Das Unternehmen ist verpflichtet, Privatkunden umfassendere Informationen über die Ausführung ihrer Aufträge als professionellen Kunden zur Verfügung zu stellen.
- f) Das Unternehmen ist verpflichtet, mit dem Privatkunden einen schriftlichen Grundsatzvertrag abzuschließen, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt sind.
- g) Privatkunden können unter Umständen Ansprüche auf Entschädigung aus dem Anlegerentschädigungsfonds („ICF“) für Kunden von Investmentgesellschaften geltend machen, während professionelle Kunden keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem ICF haben.

## 7.2 Geeignete Gegenparteien

Wenn das Unternehmen den Kunden als geeignete Gegenpartei einstuft, sind die Ansprüche des Kunden auf Schutz kraft Gesetz geringer, als wenn er Privat- oder professioneller Kunde wäre. Insbesondere und zusätzlich zu den oben genannten Punkten von Ziffer 7.1 (die Liste ist unter Umständen nicht erschöpfend):

- a) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden bei der Ausführung seiner Aufträge die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten.
- b) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Verfahren einzuführen und Vorkehrungen zu treffen, die eine rasche, faire und zügige Ausführung seiner Kundenaufträge im Vergleich zu anderen Kundenaufträgen oder deren Handelsinteressen vorsehen.
- c) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beurteilen, die es dem Kunden zur Verfügung stellt, kann aber davon ausgehen, dass der Kunde über das Fachwissen verfügt, um das am besten geeignete Produkt oder die am besten geeignete Dienstleistung selbst auszuwählen.
- d) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen über das Unternehmen, seine Dienstleistungen, Finanzinstrumente und vorgeschlagenen Anlagestrategien, Ausführungsplätze, die Vergütungsmechanismen des Unternehmens und andere relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.
- e) Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Kunden Berichte über die Ausführung seiner Aufträge oder die Bewirtschaftung seiner Anlagen vorzulegen.
- f) Der Anlegerentschädigungsfonds deckt keine geeigneten Gegenparteien ab.